

Anmeldung Notfallbetreuung Schulkindbetreuung/Kindertagesstätte

Liebe Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Bitte füllen Sie diesen Bogen so genau wie möglich aus. So können wir schnell eine Entscheidung darüber treffen, ob wir Ihr Kind/Ihre Kinder in die Notfallbetreuung aufnehmen können.

Die Notfallbetreuung umfasst nur den notwendigen Betreuungsbedarf, maximal die bisher üblichen Betreuungsstunden für Ihr Kind. Ein Mittagessen wird nicht gereicht. Bitte geben Sie Ihrem Kind ausreichend essen und zu trinken mit.

Auf der Homepage des Kultusministeriums (www.km-bw.de) können Sie entnehmen, dass die Anzahl der Plätze begrenzt ist und die Vergabe der Notfallbetreuungsplätze wie folgt priorisiert wurde:

1. Beide Elternteile, ein Elternteil oder Alleinerziehende/r ist in der kritischen Infrastruktur Beschäftigt (siehe letzte Seite).
2. Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohles erforderlich (Nachweis des Jugendamtes)
3. Das Kind/ die Kinder leben im Haushalt einer/eines Alleinerziehenden.

Wenn diese Kinder aufgenommen wurden und Platzkapazitäten vorhanden sind dann:

4. Ein oder beide Elternteile gehen einer präsenzpflichtigen beruflichen Tätigkeit nach und können von ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung vorlegen, dass sei unabhkömmlich sind und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Außerdem eine Erklärung beider Erziehungsberechtigten, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

In der Notgruppenbetreuung können zwar die schulischen Lernpakete bearbeitet werden. Allerdings können keine schulischen Inhalte erörtert werden. Die Betreuung dient der Aufsicht ihrer Kinder.

Die schulische Notfallbetreuung umfasst die Betreuung von **Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr**.

Mein Kind/meine Kinder

| Name | Geburtsdatum | Adresse | Schulkind (KI: ?) /Hort Kindertagesstätte/Krippe |
|------|--------------|---------|--|
| | | | |
| | | | |

Die Betreuung wird aus folgendem Grund benötigt:

Beide Elternteile arbeiten in einem sicherheitsrelevanten Beruf:

- **Erziehungsberechtigter 1** arbeitet in einem sicherheitsrelevanten Beruf und die Anwesenheit auf der Arbeit ist zwingend erforderlich

Genauere Bezeichnung der Tätigkeit: _____

- **Erziehungsberechtigter 2** arbeitet in einem sicherheitsrelevanten Beruf und die Anwesenheit auf der Arbeit ist zwingend erforderlich

Genauere Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Alleinerziehend und arbeitet in einem sicherheitsrelevanten Beruf:

- Ich bin alleinerziehend und arbeitete in einem sicherheitsrelevanten Beruf und die Anwesenheit auf der Arbeit ist zwingend erforderlich

Genauere Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Erweiterung der Notgruppe:

Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohles erforderlich (Nachweis des Jugendamtes)

das Kind/die Kinder leben im Haushalt einer/eines Alleinerziehenden

Genauere Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Ein oder beide Elternteile gehen einer präsenzpflichtigen beruflichen Tätigkeit nach

und legen eine Bescheinigung von ihrem Arbeitgeber vor, dass sie/er/sie/er unabhkmmlich sind und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Außerdem legen Sie eine Erklärung beider Erziehungsberechtigten vor, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Benötigter Betreuungsumfang (Tag/Uhrzeit): (Bitte kreuzen sie auf Seite 3 an, welche Tage und Zeiten Sie tatsächlich brauchen und ab wann)

Arbeitgeber (Name und Anschrift):

| | |
|---|---|
| <u>Erziehungsberechtigter 1:</u> <input type="checkbox"/> Bescheinigung vom Arbeitgeber mit Arbeitszeit liegt vor mit Bestätigung der Präsenzpflicht im Betrieb | <u>Erziehungsberechtigter 2:</u> <input type="checkbox"/> Bescheinigung vom Arbeitgeber mit Arbeitszeit liegt vor mit Bestätigung der Präsenzpflicht im Betrieb |
|---|---|

Kontaktadressen:

| | |
|--|--|
| <u>Erziehungsberechtigter 1:</u> Telefon: E Mail: | <u>Erziehungsberechtigter 2:</u> Telefon: E Mail: |
|--|--|

Wir bestätigen, dass mein/ unser/ unsere Kind/ Kinder in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person hatte.

Wir bestätigen, dass uns bewusst ist, dass mein/ unser/ unsere Kind/ Kinder bei grippeähnlichen Krankheitssymptomen keinesfalls die Notfallgruppenbetreuung besuchen darf/ dürfen.

Ich /Wir bestätigen, dass sich weder das/ die Kind/ Kinder noch die Erziehungsberechtigten in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Für Fragen steht Ihnen die Gemeinde Loffenau gerne zur Verfügung unter 07083/92330 oder unter Gemeinde@Loffenau.de. Bitte reichen Sie den Antrag bei der Gemeinde ein (Briefkasten oder E-Mail).

Loffenau, den _____ X _____
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1

Loffenau, den _____ X _____
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2

Hier die benötigten Betreuungstage entsprechend der bescheinigten
Präsenzpflicht ankreuzen:

| | | | | |
|-------------------|---------------------|---------------------|-----------------------------------|--------------------|
| Montag 27. Apr | Dienstag 28. Apr | Mittwoch 29. Apr | Donnerstag 30. Apr | Freitag 01. Mai |
| Montag 04. Mai | Dienstag 05. Mai | Mittwoch 06. Mai | Donnerstag 07. Mai | Freitag 08. Mai |
| Montag 11. Mai | Dienstag 12. Mai | Mittwoch 13. Mai | Donnerstag 14. Mai | Freitag 15. Mai |
| Montag 18. Mai | Dienstag 19. Mai | Mittwoch 20. Mai | Donnerstag 21. Mai Feiertag | Freitag 22. Mai |
| Montag 25. Mai | Dienstag 26. Mai | Mittwoch 27. Mai | Donnerstag 28. Mai | Freitag 29. Mai |

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- das Bestattungswesen.